

15.12.22

Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften

Punkt 72 der 1029. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 2022

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

- a) Der Bundesrat begrüÙt grundsätzlich die Absicht, Einrichtungen der sozialen Infrastruktur von den Folgen des aktuellen Anstiegs der Gas-, Fernwärme- und Strompreise zu entlasten.
- b) Die Entscheidung, diese Entlastungsmaßnahmen auf Einrichtungen zu begrenzen, für die Sozialversicherungsträger zuständig sind, dagegen Einrichtungen, die von den Ländern und Kommunen aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen zu finanzieren sind (zum Beispiel Einrichtungen der Eingliederungshilfe, der Kinder- und Jugendhilfe oder sogenannte 67er-Einrichtungen) nicht zu unterstützen, wird kritisiert. Der Bund sollte diese Entscheidung dringend überprüfen.
- c) Der Bundesrat begrüÙt die vorgesehene Entlastung von voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen, ist jedoch der Auffassung, dass die für den Bereich des SGB XI vorgesehenen Regelungen insgesamt zu kurz greifen, da sich diese nur auf die den Einrichtungen unmittelbar entstehenden Kostensteigerungen für Energie beziehen. Nicht erfasst werden Sachverhalte, bei denen es insbesondere im Bereich Unterkunft und Verpflegung zu energiekosten-bezogenen Verteuerungen kommt, die mittelbar durch die Steigerung durch weitergegebene Energiekosten von Drittanbietern verursacht worden sind. Auch diese Kosten

müssen über Vertragsanpassungen verhandelt und faktisch von Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen getragen werden.

- d) Der Bundesrat regt daher an, im Regelungsbereich des SGB XI eine Ergänzung analog der beabsichtigten Aussage in § 26f SGB V vorzunehmen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Für den Regelungsbereich des SGB XI bleibt offen, wie mit der indirekten Weitergabe von Energiekosten bei der ausgelagerten Erbringung von Leistungsbestandteilen (insbesondere im Bereich Unterkunft und Verpflegung) durch Drittanbieter umgegangen werden soll. Dies können zum Beispiel externe Wäschereidienste oder Großküchen sein, die ihrerseits in einem Vertragsverhältnis mit den Pflegeeinrichtungen stehen. Hier ist nicht auszuschließen, dass im Rahmen von Verträgen und/oder deren Neuverhandlung zwischen Pflegeeinrichtungen und Drittanbietern gestiegene Energiekosten geltend gemacht werden und insoweit eine Ungleichbehandlung mit denjenigen Pflegeeinrichtungen zu befürchten ist, die entsprechende Dienstleistungen unmittelbar selbst erbringen. Grundsätzlich scheint sich die Bundesregierung der Problematik der Weitergabe höherer Energiekosten durch Drittanbieter durchaus bewusst zu sein, da auf diese Fragestellung in den gleichfalls beabsichtigten Änderungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (§ 26f SGB V) ausdrücklich eingegangen wird (laut Begründung: „... Kostensteigerungen in energieintensiven Dienstleistungsbereichen, die vom Krankenhaus ausgelagert worden sind, wie etwa Wäscherei oder Küche, für die den Krankenhäusern deutlich höhere Preise in Rechnung gestellt werden als vor der Energiekrise.“).

Da dies auch den Bereich des SGB XI und die anstehende Umsetzung durch die Pflegeselbstverwaltung betrifft, wird insofern eine Ergänzung vergleichbar der Aussagen zu § 26f SGB V angeregt.

Es wird kritisiert, dass Einrichtungen, die von den Ländern und Kommunen aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen zu finanzieren sind (zum Beispiel Einrichtungen der Eingliederungshilfe, der Kinder- und Jugendhilfe oder sogenannte 67er-Einrichtungen) durch die Härtefallregelungen des Bundes nicht unterstützt werden. Diese Entscheidung sollte durch den Bund dringend überprüft werden.